

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Einrichtungen der Stadt Dassow vom 01.07.2022

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.05.2022 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Regelnutzung

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende gemeindeeigene Einrichtungen:
 - Gemeindehaus Harkensee,
 - Familienbegegnungsstätte Dassow,
 - Gemeinderaum im Bürgerhaus Pötenitz,
 - Sport- und Mehrzweckhalle DassowDie Sport- und Mehrzweckhalle befindet sich im Eigentum der Stadt Dassow und trägt den Namen Dornbuschhalle
- (2) Die Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume stehen vornehmlich der Regionalen Schule mit Grundschule der Stadt Dassow für deren Schulsportunterricht sowie für schulische Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Einrichtungen nutzen, soweit Belange des § 1 Abs. 2 nicht entgegenstehen.
- (2) Die gemeindlichen Einrichtungen können entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.
- (3) Die gemeindlichen Einrichtungen können entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Dassow, die gemeindlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3

Anträge auf Benutzung/Genehmigung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geschlossen. Einer Genehmigung zur Nutzung der Sporthalle für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.

- (2) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 9 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Die Genehmigung für Sportveranstaltungen erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.
- (4) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Diese schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein.
- (5) Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Dassow getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- (6) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung wie folgt zu stellen:
Gemeindehaus Harkensee: Vorsitzende/r der Ortsteilvertretung Harkensee
Gemeinderaum Pötenitz: Vorsitzende/r der Ortsteilvertretung Pötenitz bzw. beim Bürgerverein Pötenitz
Familienbegegnungsstätte Dassow: Kulturbeauftragte/r der Stadt Dassow
Dornbuschhalle: Hallenwart/Hallenwärterin der Stadt Dassow
- (7) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (8) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (9) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der gemeindlichen Einrichtungen als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.
- (10) Bei Familienfeiern wird der Tag der Vorbereitung nicht berechnet, sofern er nicht den Charakter einer Vorfeier (z.B. Polterabend) hat. Ein Anspruch auf einen Vorbereitungstag besteht nicht.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen städtischen Einrichtung einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Benutzer sollte vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Dassow von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Einrichtungen, Dornbuschhalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Dassow und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Dassow bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Die Stadt Dassow haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Dornbuschhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Die Hausordnungen in den städtischen Einrichtungen gelten für alle Benutzer verbindlich.

Darüber hinaus gilt in der Dornbuschhalle folgende Festlegungen:

- a) Die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte gelten als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- b) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- c) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- d) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- e) Die Dornbuschhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- f) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- g) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- h) Fußballtraining in der Dornbuschhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.

- i) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Dornbuschhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, zu kontrollieren. Dabei sind die in den Hallen oder an den Sportgeräten entstandenen Schäden beim/bei der Hallenwart/Hallenwärterin anzuzeigen. Bei einmaligen sportlichen oder privaten Veranstaltungen erfolgt eine Übernahme/Übergabe durch den/die Hallenwart/Hallenwärterin.
- j) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Dornbuschhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.

§ 6

Entgelttarif / Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Die Kautions ist mit dem Nutzungsentgelt zu entrichten. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, wird die Kautions erstattet.
- (2) Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, werden diese Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Das Benutzungsentgelt sowie die Kautions sind bei einmaliger Nutzung drei Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto des Amtes Schönberger Land zu entrichten. Bei einer regelmäßigen wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich nachträglich zu entrichten. Für Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse sowie Tagungen, Besprechungen, Veranstaltungen und Einwohnerversammlungen ist kein Entgelt zu erheben.
- (4) Für die Nutzung der Räume des Gemeindehauses Harkensee, des Gemeinderaumes Pötenitz und der Familienbegegnungsstätte Dassow gilt ferner:
 - a) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen und ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiternutzung möglich ist.
 - b) Für die Nutzung der Dornbuschhalle gilt ferner:
Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
- (5) Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Dassow, den 21. Juni 2022


Annett Pahl
Bürgermeisterin



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.06.2022 bekannt gemacht.

Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Dassow vom 01.07.2022

Entgelttarif Dornbuschhalle:

		Entgelttarif
1.	<u>private Veranstaltungen</u>	
a)	Kulturraum pro Stunde	15,00 €
	pro Tag	90,00 €
b)	Speiseraum pro Stunde	15,00 €
	pro Tag	80,00 €
c)	Hauswirtschaftsraum pro Tag	70,00 €
d)	private Sportnutzung pro Stunde und Feld	10,00 €
2.	<u>Training</u>	
2.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)	pro Feld	0,00 €
b)	2 Felder	0,00 €
2.2	<u>andere Vereine</u>	
a)	pro Feld	300,00 €
b)	2 Felder	500,00 €
3.	<u>Wettkämpfe/ Turniere</u>	
3.1	<u>ortsansässige Vereine</u>	
a)	pro Feld	0,00 €
b)	2 Felder	0,00 €
3.2	<u>andere Vereine</u>	
a)	pro Feld	300,00 €
b)	2 Felder	500,00 €
4.	<u>Veranstaltungen</u>	
4.1	<u>ortsansässiger Vereine</u>	
a)	pro Feld	0,00 €
b)	2 Felder	0,00 €
4.2	<u>andere Veranstalter</u>	
	bei Veranstaltungen ohne Eintritt	
a)	pro Feld	300,00 €
b)	2 Felder	500,00 €
4.3	<u>andere Veranstalter</u>	
	bei Veranstaltungen mit Eintritt	
a)	pro Feld	400,00 €
b)	2 Felder	600,00 €
5.	<u>Gastronomische Versorgung</u>	
a)	ganze Halle	250,00 €
b)	halbe Halle	150,00 €
c)	Im Foyer	80,00 €
Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee und alkoholfreien Getränken bei Wettkämpfen und Turnieren ist kein Entgelt zu entrichten.		
Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee, alkoholfreien sowie alkoholischen Getränken ist <u>seitens der ortsansässigen Vereine</u> kein Entgelt zu entrichten.		
6.	<u>Kaution</u> (bei anderen Veranstaltern und anderen Vereinen)	200,00 €
7.	<u>Verleihen von Mobiliar</u> Das Verleihen von Mobiliar ist nicht zulässig.	

Entgelttarife weitere Einrichtungen:

1.	<u>Gemeindehaus Harkensee</u>		Kaution	Entgelttarif
	Nutzung durch Privatpersonen	pro Veranstaltung	200,00 €	150,00 €
2.	<u>Familienbegegnungsstätte Dassow</u>			
	Nutzung durch Privatpersonen	pro Veranstaltung	200,00 €	150,00 €
3.	<u>Gemeinderaum Bürgerhaus Pötenitz</u>			
	Nutzung durch Privatpersonen	pro Veranstaltung	200,00 €	100,00 €
4.	<u>Objekte 1. bis 3.</u>	pro Stunde		15,00 €